

Die Christkatholische Kirche der Schweiz als Verein

Ausgangslage

Die geltende Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz (im Folgenden: Kirche) schweigt sich darüber aus, welche Rechtsform die Kirche hat. In neun Kantonen sind ihre Landeskirchen oder Kirchgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt, in weiteren sind sie privatrechtlich organisiert, in den übrigen gehören die dort wohnhaften Christkatholikinnen und Christkatholiken zur Diaspora und werden vom Synodalrat für die Betreuung einer Kirchgemeinde zugewiesen.

Das Bistum wurde an seiner ersten Landessynode am 14. Juni 1875 in Olten konstituiert. Der Bundesrat hat dieser Bistumserrichtung gestützt auf Art. 50 BV von 1874 die Genehmigung erteilt. Die geltende Bundesverfassung garantiert in Art. 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. In Art. 72 Abs. 1 steht, dass für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die Kantone zuständig sind.

Die Rechtsform des Bistums ist unklar. Der Synodalrat hat daher entschieden, diese Frage im Zusammenhang mit der laufenden Revision unserer Verfassung zu klären. Diese Revision wurde von der 155. Session der Nationalsynode am 10./11.06.2022 gestützt auf ein vom Synodalrat vorgelegtes Konzept beschlossen. Am 27. Dezember 2023 erteilte der Synodalrat Prof. Thier, Universität Zürich, den Auftrag, folgende Punkte zu klären:

- Rechtsnatur des Bistums unserer Kirche
- Schlussfolgerungen des Ergebnisses für die laufende Revision der Verfassung

Gutachten Prof. Thier vom 13. April 2024

In seinem Gutachten kommt Prof. Thier zum Schluss, dass unsere Kirche nach weltlichem Recht als religiöser Verein anzusehen und das Bistum eine Umschreibung für ihre organisatorische und territoriale Struktur ist (Teil A). Damit ist die Rechtsnatur unserer Kirche schlüssig geklärt. Der zweite Teil des Gutachtens befasst sich mit den Auswirkungen auf die Revision der Verfassung (Teil B).

Auswirkung des Ergebnisses des Gutachtens

Der Verein ist in den Art. 60 – 79 ZGB geregelt. Diese Regelung ist knapp und offen. Die Gestaltungsfreiheit ist gross; eine staatliche Aufsicht gibt es nicht. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann sich unsere Kirche somit frei organisieren und ihre Regelungen treffen (=Kirchenrecht).

Nötig sind schriftliche Statuten, die den Willen als Körperschaft zu bestehen, zum Ausdruck bringen, über den Vereinszweck Aufschluss geben, sowie die wichtigsten organisatorischen Belange enthalten, nämlich

- die Vereinsversammlung,
- den Vereinsvorstand,
- die Regelung der Mitgliedschaft (Ein- und Austritt),
- die Beitragspflicht der Mitglieder.

Weil der Bund im Gegensatz zu den Kantonen keine Regelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat kennt, ergibt sich die Situation, dass die Kirchgemeinden in mehreren Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannt sind (=Landeskirchen), was für die Kirche auf Stufe Bund nicht möglich ist. Dies mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, entspricht aber der staatsrechtlichen Realität. Es geht dabei nicht um eine Über- oder Unterordnung. Entscheidend ist, welche Aufgaben die Mitglieder unserer Kirche dem Bistum zuordnen. Dabei sind sie im Rahmen der jeweiligen kantonalen Bestimmungen frei und können kirchliches Recht setzen. So können sie beispielsweise festlegen, dass die Gemeinden eine Gemeindeordnung erlassen müssen, die der Genehmigung des Synodalrats unterliegt. Dadurch wird diese nicht zum Recht des Bistums, sondern es wird sichergestellt, dass sie als Recht der Kirchgemeinde demjenigen des Bistums nicht widerspricht.

Auch die Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Kirche verfügen in wohl den meisten Kantonen über öffentlich-rechtliche Anerkennung. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ist demgegenüber als Verein organisiert.

Der vorliegende Verfassungsentwurf nimmt die erwähnten gesetzlichen Anforderungen auf und entspricht damit Vereinsstatuten. Die Kirche wird ausdrücklich als Verein organisiert (Entwurf Art. 1), dessen Sitz in Bern ist (Entwurf Art. 3). Die Nationalsynode hat die Rolle der Vereinsversammlung, Bischof und Synodalrat diejenige des Vorstands inne (Entwurf Art. 2, 10). Geregelt sind ferner Ein- und Austritt (Entwurf Art. 26) sowie das Vereinsvermögen bzw. die Beitragspflicht (Entwurf Art. 35). Beiträge sind nach Art. 71 ZGB nur dann geschuldet, wenn die Statuten dies vorsehen. In der heutigen Verfassung ist das nicht der Fall.

Von Vorteil ist, dass nach Art. 75a ZGB für Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet, nicht die Mitglieder. Durch die ausdrückliche Konstituierung als Verein wird diesbezüglich, im Gegensatz zur heutigen Verfassung, Klarheit geschaffen. Sonst könnte die Kirche als einfache Gesellschaft angesehen werden, mit Solidarhaft jedes Mitglieds!

Einbezug der in der Diaspora wohnhaften Mitglieder an der Nationalsynode

Nach der heutigen Verfassung entsenden die Kirchgemeinde Delegierte, die ihnen zugeteilt werden. Zudem nehmen an Wahlen und Abstimmungen höchstens 50 geistliche Personen sowie bei gewissen Geschäften weitere Mitglieder der Synode (Bischof, Synodalrat, usw.) teil (Art. 16 und 17 Verfassung). Die Mitglieder der Diaspora haben kein Stimmrecht und sind an der Synode nicht vertreten.

Nach Art. 67 ZGB haben alle Vereinsmitglieder das gleiche Stimmrecht. Diese Stimmgleichheit ist allerdings nicht absolut. Der Verein geniesst eine gewisse Autonomie bei der Regelung des Stimmrechts, wobei Unterschiede sachlich gerechtfertigt sein müssen.

Das Projektteam der Verfassungsrevision hat folgende vier Möglichkeiten des Einbezugs der Diasporamitglieder an der Nationalsynode diskutiert:

1. Wahlversammlung:

Die in den Diasporagebieten wohnhaften Kirchenmitglieder im ganzen Bistum erhalten Delegiertensitze im Verhältnis zur ihrer Gesamtzahl, mindestens aber einen. Der Synodalrat lädt sie zu einer Wahlversammlung ein, an welcher die Sitze vergeben werden. Alle Diasporagebiete zusammen würden so bei der Zuteilung der Delegierten praktisch wie eine Kirchgemeinde behandelt.

2. Berücksichtigung bei der zuständigen Kirchgemeinde:

Die Diasporagebiete werden wie bisher einer Kirchgemeinde zur Betreuung zugeordnet (Entwurf Art. 33). Bei der Zuteilung der Delegierten der Kirchgemeinde an die Nationalsynode werden sie mitgezählt und können bei deren Wahl mitstimmen (aktives und passives Wahlrecht).

3. Verein:

Alle interessierten Diasporamitglieder können einem zu gründenden, bistumsweiten Verein beitreten. Dieser bestimmt die Delegierten an die Nationalsynode, deren Anzahl im Verhältnis zur Gesamtzahl festgelegt wird.

4. Passivmitgliedschaft:

Die Mitglieder der Diaspora aus dem ganzen Bistum werden an die Nationalsynode eingeladen und haben dort die Passivmitgliedschaft, ohne Stimm- und Wahlrecht.

Bei allen Varianten müssen die zu wählenden Personen der zuständigen Kirchgemeinde einen finanziellen Beitrag leisten, weil sie keine Kirchensteuern oder sonstige Beiträge an die Kirchgemeinde leisten müssen.

Das Projektteam schlägt Variante 1 vor (Entwurf Art. 13 Abs.2). Sie ermöglicht die direkte Bestimmung der Delegierten durch die Mitglieder der Diaspora und ihre direkte Vertretung an der Nationalsynode. Bei der 3. Variante Verein wäre dies auch möglich. Diese Variante führt aber zu einem erheblichen organisatorischen Aufwand. Es müsste ein Verein gegründet werden, der jährlich eine Generalversammlung durchführen muss sowie einen Vorstand und ein Rechnungsprüfungsorgan benötigt. Variante 2 wäre einfach zu handhaben. Damit ist aber nicht sichergestellt, dass Mitglieder der Diaspora tatsächlich als Delegierte an der Nationalsynode gewählt werden. Die Passivmitgliedschaft (Variante 4) löst das Problem der fehlenden Mitbestimmung an der Nationalsynode nicht und ist zudem wenig praktikabel, weil bistumsweit alle Mitglieder der Diaspora an die Nationalsynode eingeladen werden müssten, damit wenigstens ihre Teilnahme möglich wäre.

In der neuen Verfassung soll nur der Grundsatzentscheid über den Einbezug der Mitglieder der Diaspora an der Nationalsynode geregelt werden. Die Einzelheiten dazu werden von der Nationalsynode in einem Reglement festgelegt.

22.10.2024/28.05.2025/TG